



Amtssigniert, SID2022111202485
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Antoaneta-Toma Petkov

Heiliggeiststraße 7-9

6020 Innsbruck

+43 512 508 2717

baurecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-2-603/9/36-2022

Innsbruck, 16.11.2022

Gemeinde Fiss;

Erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - aufsichtsbehördliche Genehmigung

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderat der Gemeinde Fiss vom 18.7.2022, betreffend die Erlassung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fiss, gemäß § 65 Absatz 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 die **aufsichtsbehördliche Genehmigung**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Gemäß § 31c Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Gemäß § 65 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 ist die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Nach Durchführung des Vorbegutachtungsverfahrens durch das Amt der Tiroler Landesregierung hat der Gemeinderat der Gemeinde Fiss am 11.5.2022 die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen und erfolgte die erste Auflegung vom 13.5.2022 bis einschließlich 27.6.2022. Innerhalb offener Frist wurde eine Stellungnahme zum Entwurf eingebracht, die einer raumordnungsfachlichen Überprüfung unterzogen wurde. Eine Stellungnahme wurde zu spät eingebracht. In der Sitzung des Gemeinderates am 18.7.2022 wurde nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahme die Erlassung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fiss unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung beschlossen.

Die im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 vorgeschriebene Information der Gemeindebewohner über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgte im Rahmen eines „Planertages zur ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fiss“ am 2.6.2022 in der Gemeinde Fiss sowie im Internet, weiters wurden alle Nachbargemeinden von der ersten Auflage des Entwurfes ordnungsgemäß und nachweislich verständigt.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden auch alle erforderlichen Fachstellungen eingeholt und ergibt sich aus dem Endbericht des Raumplaners, dass allfällige Einwände weitgehend berücksichtigt wurden, indem entsprechende Auflagen für die weiteren raumordnungsrechtlichen Verfahren, wie Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung, definiert wurden.

Die naturkundefachlichen Bedenken der Amtssachverständigen für Naturschutz konnten insofern entkräftet werden, als es sich einerseits teilweise um bereits bestehende bzw. geringfügige Abrundungen von bestehenden Entwicklungsbereichen handelt und andererseits, da Maßnahmen vorgeschrieben wurden, durch welche die negativen Umweltauswirkungen verringert werden. Darüber hinaus wurde ein Entwicklungsbereich in der Größenordnung von 1,4 ha aus der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fiss wieder herausgenommen.

Seitens der für fachliche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung Raumordnung und Statistik wird zusammenfassend festgestellt, dass der Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fiss aus raumordnungsfachlicher Sicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung empfohlen werden kann. Die fachlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

Das Verfahren zur Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurde insbesondere auch die gemäß § 63 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 zwingend erforderliche Umweltprüfung korrekt durchgeführt. Der dabei als wesentliche Entscheidungsgrundlage erarbeitete Umweltbericht erfüllt die einschlägigen Vorgaben, die im § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen ist gesetzeskonform erfolgt. Schließlich hat der Gemeinderat bei der endgültigen Beschlussfassung nachvollziehbar den Umweltbericht berücksichtigt.

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Fiss widerspricht weder Raumordnungsprogrammen noch anderen vorrangigen Planungen des Landes. Es konnten auch keine Widersprüchlichkeiten zu Planungsmaßnahmen des Bundes festgestellt werden. Weiters werden wesentliche örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt. Das örtliche Raumordnungskonzept enthält weiters keine Inhalte, die die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage stellen würden.

Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren war noch in besonderer Weise zu prüfen, ob dem örtlichen Raumordnungskonzept die Eignung zukommt, eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen. Bei einer gesamthaften Betrachtung kann festgestellt werden, dass die vom Gemeinderat der Gemeinde Fiss beschlossene erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die im § 31 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt. Die vorgegebenen Ziele und Grundsätze sowie die festgelegten konkreten behördlichen sowie privatwirtschaftlichen Maßnahmen lassen eine Entwicklung der Gemeinde im Planungszeitraum erwarten, welche die Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumordnung weitgehend erfüllt.

Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fiss stellt daher zusammenfassend beurteilt eine taugliche Grundlage für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erlassung der Bebauungspläne dar. Da kein Versagungsgrund gemäß § 65 Absatz 2 TROG 2022 vorliegt, kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt werden.

Hinweis:

Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen.

Die digitale Ausfertigung der Fortschreibung ist - falls nicht bereits erfolgt - ehest möglich nach Bescheiderlassung der Abteilung Raumordnung und Statistik nachzureichen.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 TUP in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei dies insbesondere durch Bekanntmachung im Internet erfolgen kann. Für die Dauer der Wirksamkeit des Planes hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.

Für die Landesregierung

Mag. Petkov

Ergeht an:

1. die Gemeinde Fiss, Via-Claudia-Augusta 35, 6533 Fiss, samt Plansatz;
2. die Abteilung Raumordnung und Statistik, samt örtlichem Raumordnungskonzept.